

2. Änderungssatzung
zur Satzung vom 24.11.2014
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung
für den Landkreis Heidekreis
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i. V. m. §111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 23 der Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 24.11.2014 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis in seiner Sitzung am 23.11.2017 erlassen.

Der Kreistag des Landkreises Heidekreis hat der 2. Änderungssatzung am 15.12.2017 zugestimmt.

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung gemäß Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis in der derzeit gültigen Fassung erhebt die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts, zur Deckung der Aufwendungen Gebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach Art und Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks, Zahl und Art der dem Abfallbesitzer zur Verfügung stehenden Abfallbehälter, Zahl der Abfahrten sowie Häufigkeit und Umfang der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung.

§ 3 Grundgebühr

(1)

Es ist eine Grundgebühr für jede auf dem angeschlossenen Grundstück befindliche selbstständige Wohneinheit zu entrichten. In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen, Kinderheimen, Seniorenheimen, Obdachlosenunterkünften) gelten je 4 angefangene Wohnheimplätze als eine Wohneinheit, auch wenn diese nicht ständig bewohnt/genutzt werden.

(2)

Für jedes auf dem angeschlossenen Grundstück selbstständige, beruflichen Zwecken dienende Gebäude oder dienenden Gebäudeteil als auch für jede öffentliche oder gemeinnützige Einrichtung, Vereine, etc. ist eine Grundgebühr jeweils je angefangene 100 qm Bürofläche zu entrichten. Unter diese Regelung fallen insbesondere Läden, Praxen, Handwerksbetriebe und andere Geschäftsräume. Als Bürofläche im Sinne dieser Satzung gelten Nutzflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder für auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen einschließlich zugehöriger Nebenflächen wie Empfangsbereiche, Flure, Toiletten, Teeküchen, Umkleieräume und Erste-Hilfe-Räume. Nicht zu den Büroflächen im Sinne dieser Satzung zählen sonstige Sozialräume, Kantinen oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. Klein- und Nebengewerbe und Vereine, die zwar über eigene Geschäftsräume oder sonstige Einrichtungen, nicht aber über Büroflächen verfügen, werden mit einer Grundgebühr veranlagt.

(3)

Die Grundgebühr beträgt 4,22 Euro pro Monat (50,64 Euro pro Kalenderjahr).

§ 4 Mengenleistungsgebühr

(1)

Für die Nutzung von Restmülltonnen (grau) sind je 60 l Füllraum monatlich 3,20 Euro zu entrichten.

Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Restmüllbehälter

mit 60 l Füllraum	3,20 Euro (38,40 Euro pro Kalenderjahr),
mit 120 l Füllraum	6,40 Euro (76,80 Euro pro Kalenderjahr) und
mit 240 l Füllraum	12,80 Euro (153,60 Euro pro Kalenderjahr).

(2)

Für die Nutzung von Biotonnen (brauner Deckel) sind je 60 l Füllraum monatlich 2,37 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Biotonnen

mit 60 l Füllraum	2,37 Euro (28,44 Euro pro Kalenderjahr),
mit 120 l Füllraum	4,74 Euro (56,88 Euro pro Kalenderjahr) und
mit 240 l Füllraum	9,48 Euro (113,76 Euro pro Kalenderjahr).

Für die auf 30 l Füllraum reduzierte Biotonne ist eine Gebühr von monatlich 1,18 Euro (14,16 Euro pro Kalenderjahr) zu entrichten.

Für die Nutzung von Saisontonnen für Bio- und Gartenabfälle (braun oder grau mit grünem Deckel) sind je 120 l Füllraum für den achtmonatigen Nutzungszeitraum April bis November monatlich 4,50 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatlich Mengenleistungsgebühren für den achtmonatigen Nutzungszeitraum April bis November für feste Abfallbehälter

mit 120 l Füllraum	4,50 Euro (36,00 Euro für den achtmonatigen Nutzungszeitraum) und
mit 240 l Füllraum	9,00 Euro (72,00 Euro für den achtmonatigen Nutzungszeitraum).

(3)

Abfallsäcke mit 35 l Füllraum und Aufdruck der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) (grauer Sack) sind zum Stückpreis von 4,00 Euro zu erwerben.

(4)

Für Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 32,16 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von

418,08 Euro bei dreimal wöchentlicher Abfuhr	(5.016,96 Euro pro Kalenderjahr),
278,72 Euro bei zweimalwöchentlicher Abfuhr	(3.344,64 Euro pro Kalenderjahr),
139,36 Euro bei wöchentlicher Abfuhr	(1.672,32 Euro pro Kalenderjahr),
69,68 Euro bei 14-täglicher Abfuhr	(836,16 Euro pro Kalenderjahr) und
34,84 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr	(418,08 Euro pro Kalenderjahr)
bzw. Kombinationen hiervon.	

Für Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum (Sieb- und Rechenrückstände) ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 90,84 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von

1.180,92 Euro bei dreimal wöchentlicher Abfuhr	(14.171,04 Euro pro Kalenderjahr),
787,28 Euro bei zweimalwöchentlicher Abfuhr	(9.447,36 Euro pro Kalenderjahr),
393,64 Euro bei wöchentlicher Abfuhr	(4.723,68 Euro pro Kalenderjahr),
196,82 Euro bei 14-täglicher Abfuhr	(2.361,84 Euro pro Kalenderjahr) und
98,41 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr	(1.180,92 Euro pro Kalenderjahr)

(5)

Für Müllgroßbehälter auf Abruf mit 1.100 l Füllraum ist je angeforderter Abfuhr ein Betrag von 45,74 Euro zu entrichten; mindestens jedoch 274,44 Euro pro Kalenderjahr (entspricht 6 Leerungen). Für jede weitere Leerung wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b) erhoben.

(6)

Für Müllgroßcontainer mit 17 m³, 22 m³ und 36 m³ Füllraum sowie Presscontainer sind Miet-, Leerungs- und Mengenleistungsgebühren folgender Höhe zu entrichten:

a) Mietgebühren je Behälter

für 17 m ³ Füllraum	104,05 Euro monatlich (1.248,60 Euro pro Kalenderjahr)
für 22 m ³ Füllraum	119,54 Euro monatlich (1.434,48 Euro pro Kalenderjahr)
für 36 m ³ Füllraum	110,37 Euro monatlich (1.324,44 Euro pro Kalenderjahr)
für Presscontainer	142,02 Euro monatlich (1.704,24 Euro pro Kalenderjahr)

b) Leerungsgebühren je Behälter

Die Leerungsgebühren setzen sich aus An- und Abfahrtskosten sowie Personal- und Fahrzeugkosten zusammen und belaufen sich für die Müllgroßcontainer mit 17 m³, 22 m³ und 36 m³ Füllraum sowie Presscontainer einheitlich auf 43,83 Euro je Behälter und Leerung.

c) Die Abrechnung der Mengenleistungsgebühr erfolgt nach Gewicht mit einer Gebühr in Höhe von 179,59 Euro je Tonne.

§ 5

Einzelabfuhren

(1)

Die Gebühren für Einzelabfuhren von Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen

- a) 80,90 Euro bei einmaliger Bereitstellung eines Müllgroßbehälters mit 1100 Liter Füllraum (MGB 1100). Die Gebühr beinhaltet die Gestellung des MGB 1100 für 7 Tage sowie eine einmalige Leerung. Für jede weitere Leerung ist eine Gebühr von 80,90 Euro zu erheben.
- b) 45,74 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum (Dauerrestmüllbehälter und Müllgroßbehälter auf Abruf).
- c) 35,00 Euro für die Abfuhr von sonstigen, sperrigen Abfällen je Kubikmeter.
- d) je entleerter Restmülltonne mit

60 l Füllraum	17,47 Euro
120 l Füllraum	21,37 Euro
240 l Füllraum	29,16 Euro
- e) 104,42 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum für Sieb- und Rechenrückstände.

(2)

Die Gebühren für Einzelabfuhr von Siedlungsabfällen zur Verwertung betragen je entleerter Biotonne, mit auf

30 l reduziertem Füllraum	14,12 Euro
60 l Füllraum	14,67 Euro
120 l Füllraum	15,77 Euro
240 l Füllraum	17,95 Euro

je entleerter Saisontonne mit

120 l Füllraum	16,69 Euro
240 l Füllraum	19,81 Euro

(3)

Die Gebühren für Einzelabfuhr von Papierabfällen und metallhaltigen Abfällen betragen je entleerter Papiertonne mit

240 l Füllraum	13,58 Euro
660 l Füllraum	13,58 Euro
1100 l Füllraum	13,58 Euro und
je Abfuhr von metallhaltigen Abfällen	13,58 Euro.

(4)

Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Gebühren zu verlangen.

§ 6 Besondere Abfälle

(1)

Für zur Beseitigung überlassene Stoffe, deren Beschaffenheit einen besonderen Behandlungsaufwand erfordert oder die ein erhöhtes Transportvolumen in Anspruch nehmen, gelten - soweit bestimmt - die besonderen Regelungen und Gebühren gemäß Anlage 1.

(2)

Für zur Entsorgung überlassene Problemabfälle sowie besonders überwachungsbedürftige Sonderabfallkleinmengen gelten die besonderen Regelungen und Gebühren gemäß Anlage 2.

(3)

Für Abfälle, die für Deponiebaumaßnahmen geeignet und erforderlich sind, kann eine von §§ 5 und 6 abweichende Gebühr erhoben werden. Die Mindestgebühr beträgt 8,77 Euro je Tonne.

§ 7

Sonderleistungen

(1)

Bei Selbstanlieferungen zu von der AHK hierzu bestimmten Annahmestellen wird in der Regel eine Gebühr in Höhe von 179,59 Euro je Tonne bzw., sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht erfolgen kann, von 56,84 Euro je Kubikmeter erhoben. Anlieferer von Kleinmengen bis zu 1 m³ werden bei Barzahlung abweichend hiervon einmal wöchentlich pauschal mit 7,50 Euro je angefangenen 0,25 Kubikmeter veranlagt. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten für die in Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfallstoffe die Gebühren nach § 6. Papier, Metall und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen) werden bei sortenreiner Anlieferung unentgeltlich angenommen.

(2)

Entsorgungsleistungen, die im vorrangig öffentlichen Interesse erbracht werden, können ganz oder teilweise kostenfrei abgewickelt werden. Die Ermessensentscheidung trifft die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) auf der Grundlage eines zuvor einzureichenden schriftlichen Antrages.

(3)

Für eine Änderung der Zahl oder der Größe der zur Verfügung gestellten, festen Abfallbehälter bis 1100 l Füllraum oder des mit entsprechenden Behältern zur Verfügung gestellten Volumens werden 15,50 Euro je Änderung erhoben. Die Gebühren entfallen, sofern eine Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung neu entstanden ist oder die Behälter vor Ort verbleiben.

(4)

Die Benutzung der zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gehörenden Straßenfahrzeugwaage auf der Deponie Hillern wird als Dienstleistung gegen eine Gebühr von 7,20 Euro je Verwiegung angeboten.

(5)

Werden Abfälle nach § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung nicht getrennt überlassen oder mit Abfällen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung verunreinigt, so dass eine Sortierung durch das Deponiepersonal erforderlich wird, wird der Zeit- und Transportaufwand abgerechnet.

Es werden

je angefangene halbe Arbeitsstunde für verwaltende Tätigkeiten	21,62 Euro,
je angefangene halbe Arbeitsstunde für sonstige Tätigkeiten	17,40 Euro,
je angefangene halbe Fahrzeug- und Maschinenstunde	26,44 Euro sowie
ein Transportkostensatz je Tonne in Höhe von	17,12 Euro erhoben.

Bei Heranziehung von Personal und Maschinen für andere Dienstleistungen (z. B. Beseitigung wilder Müllablagerungen) werden ebenfalls die Stundensätze aus Satz 2 zu Grunde gelegt.

§ 8

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung in der derzeit gültigen Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3)

Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken gem. § 4 Abs. 3 ist der Erwerber.

(4)

Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Einzelabfahren gemäß § 5 sind der Auftraggeber und der Abfallerzeuger und bei Sonderleistungen gemäß § 7 der Auftraggeber und der Abfallerzeuger als Dienstleistungsnehmer. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht nach § 3 entsteht mit Feststellung der Anschlusspflicht, die nach § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über den Abfallbehälter und die nach §§ 5 und 7 mit Beginn der Dienstleistungserbringung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.

(2)

Die Gebührenpflicht gemäß § 3 erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht gemäß § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die zulässige Rückgabe eines bereitgestellten festen Abfallbehälters angeboten und objektiv ermöglicht wird.

(3)

Gebührenänderungen werden zum 01. des auf das die Änderung verursachenden Ereignisses folgenden Monats wirksam.

§ 10

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

(1)

Die Gebühren gemäß §§ 3 bis 7, mit Ausnahme des § 4 Absatz 3, werden von der der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) durch Bescheid festgesetzt.

(2)

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

(3)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren gem. §§ 3 und 4 Abs. 1, 2 (außer Satz 5) und 4 werden in (vierteljährlichen) Teilbeträgen (am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 werden in zwei Teilbeträgen (01.06. und 01.10.) eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderdritteljahres des Erhebungszeitraumes, so ist die für dieses Kalenderdritteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühr gemäß § 7 Abs. 3 entsteht mit Beginn der Dienstleistungserbringung und wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

(4)

Die Gebühr gemäß § 4 Abs. 3 wird durch die von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) beauftragten Verkaufsstellen erhoben und bei Erwerb fällig.

(5)

Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 5, § 5 und § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 werden von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Leistungen entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung mit der Anlieferung. Sie werden mit Beginn der Dienstleistungserbringung fällig. Für die Gebührenzahlung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 ist die Erteilung einer

Einzugsermächtigung durch den Nutzer zwingend erforderlich. Die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und c) und § 5 Abs. 4 sind grundsätzlich per Vorkasse und gem. § 7 Abs. 1, 4 und 5 grundsätzlich bei Anlieferung zu entrichten. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6)

Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 12

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art und Umfang der Grundstücksnutzung sowie Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen und die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) sowie die Abfallbehörde über diesbezügliche Änderungen zu informieren. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der gemäß § 11 Abs. 1 gebührenfestsetzenden Stelle innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 12 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

Soltau, 15. Dezember 2017

Jäger

Vorstand der AHK

Anlage 1 - Gebühren für besondere Abfälle gemäß § 6 Absatz 1

1. Folgende besonderen Gebühren werden bei Anlieferung zur Deponie Hillern festgesetzt:

Abfallart	Abfall- schlüssel	Gebühr je Gewichtstonne in Euro	Sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht er- folgen kann wie folgt in Euro
a) Altreifen (Pkw)	160103	271,45	3,00 je Stück (Kleinmenge)
Altreifen (Lkw, Traktor usw.)	160103	271,45	15,00 je Stück (Kleinmenge)
b) Asbesthaltige Abfallstoffe (ordnungsgemäß verpackt)	170605	98,50	157,60 je m ³
Asbesthaltige Nachtspeicher- heizgeräte (gem. § 13 Abs.5 S. 1 und 2 ElektroG)	160212	-----	124,92 je Stück
c) Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik), Erde und Steine	050117 101208 101314 170101 170103 170302 170504 170508 191209 200202	71,12	131,57 je m ³
d) Baustoffe auf Gipsbasis	170802	71,12	71,12 je m ³
e) kompostierbare Garten- und Parkabfälle	200201		
- Baumstubben		28,00	22,40 je m ³
f) Kunststoffabfälle			
- Produktions-, Baustellen- und andere Abfälle	070213 170203	179,59	56,84 je m ³
- Schaumstoffe	150102	221,89	1,11 je m ³
- Styropor	160119 191204	221,89	6,66 je m ³
- Styropor belastet	170604	1.113,30	61,00 je m ³
g) Aushub aus Altablagerungen (Voraussetzung für die Annahme ist die Zustimmung des Gewerbe- aufsichtsamtes Celle)		71,12	92,46 je m ³
h) Mineralische Reststoffe,			

	die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge für eine Verwertung (Rekultivierung/Straßenbau) auf der Deponie geeignet sind, sofern Bedarf besteht und freie Lagerkapazität vorhanden ist.		8,77	16,22 je m ³
i)	Mineralische Reststoffe, Bitumengemische (teerfrei)	170302	71,12	142,24 je m ³
j)	Teerhaltige Dachpappe	170303	227,24	227,24 je m ³
k)	Rost- und Kesselasche,	100101 190112	71,12	142,24 je m ³
l)	Sandfangrückstände	190802	71,12	113,79 je m ³
m)	Straßenkehricht	200303	71,12	85,35 je m ³
n)	Brandabfälle	200309	71,12	71,12 je m ³

- Bei Anlieferung von Kompostabfällen an speziell hierfür eingerichtete Annahmestellen, Sammelstellen oder Kompostanlagen wird eine Gebühr von 2,50 Euro je halbem Kubikmeter, oder, sofern eine Verwiegung erfolgt, von 30,00 Euro je Tonne erhoben. Für vorgerottete Kompostabfälle wird eine Gebühr 7,50 Euro je halbem Kubikmeter, oder, sofern eine Verwiegung erfolgt, von 30,00 Euro je Tonne erhoben.
- Die Kleinmengenregelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt auch für Anlieferungen gem. vorstehender Ziffer 1, Buchst. c) und d)
- Big Bags für asbesthaltige Abfälle sind zum Stückpreis von 8,40 Euro, Plattensäcke für Asbestzementabfälle zum Stückpreis von 10,40 Euro auf der Deponie Hillern zu erwerben.

Anlage 2 - Gebühren für Problem- und Sonderabfälle gem. § 6 Abs. 2

1. Folgende besonderen Gebühren werden festgesetzt:

EAK	Abfallart	Gebühr in € je kg
020108	Abf.v.Chemikalien f.d.Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,45
030201	halogenfrei Holzschutzmittel	1,45
030202	chlororg. Holzkonservierungsmittel	1,45
030203	metallorg. Holzkonservierungsmittel	1,45
030204	anorganische Holzkonservierungsmittel	1,45
060101	Schwefelsäure und schweflige Säure	1,45
060102	Salzsäuren	1,45
060105	Salpetersäure und salpetrige Säuren	1,45
060203	Ammoniumhydroxid	1,45
060404	quecksilberhaltige Abfälle	1,45
061301	anorganische Pestizide, Biozide, Holzschutzmittel	1,45
080111	Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel od. andere gefährliche Stoffe enthalten	1,45
080121	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,45
090103	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,45
090103	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln	1,45
090104	Fixierlösungen	1,45
110105	saure Beizlösungen	1,45
110107	alkalische Beizlösungen	1,45
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1,45
130206	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	1,45
130301	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	1,45
130701	Heizöl + Diesel	1,45
130702	Benzin	1,45
130703	andere Brennstoffe (einschl. Gemische)	1,45
140602	andere halogenisierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,45
140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,45
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,45
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien	1,45
160113	Bremsflüssigkeiten	1,45
160114	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,45
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,45
160214	gebrauchte Geräte	1,45
160504	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern	1,45
160506	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,45
160507	Feinchemikalien	1,45
160508	Laborchemikalien	1,45
160601	Bleibatterien	1,45
200114	Säuren	1,45

200115	Laugen	1,45
200117	Fotochemikalien	1,45
200119	Pestizide	1,45
200121	Thermometer	1,45
200121	Leuchtstoffröhren	1,45
200121	Energiesparlampen	1,45
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen die unter 200125 fallen	1,45
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe u. Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,45

2. Gegenüber Grundgebührenpflichtigen gem. § 3 entsteht eine Gebührenpflicht im Sinne der Ziffer 1 dieser Anlage erst, sofern jährlich **insgesamt** eine Menge von mehr als 25 kg übergeben wird. § 2 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung bleibt unberührt.